

Richtlinien Jugendausbildung

(als Anlage zur Geschäftsordnung des Musikvereines „Freundschaft“ Freiamt e.V.)
(die aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu betrachten)

I. Musikalische Früherziehung (MFE)

- a) Gründungsvereine sind der Musikverein Ottoschwanden, Musikvereine Freundschaft und Harmonie Freiamt und der Akkordeonclub Freiamt
- b) Ziel der MFE ist es, Kinder ab 3 Jahren mit einem Musikschulprogramm auf spielerische Art mit Musik vertraut zu machen.
- c) Die MFE wird nach folgendem Stufenplan durch die gemeinsame Ausbildung aller drei Vereine durchgeführt:
 1. **Grundstufe 1 (Vorstufe)**
(Alter: 3-4 Jahre) Spiel, Tanz und Gesang
 2. **Grundstufe 2 (Glockenspiel 1 und 2)**
(Alter: 4-7 Jahre) Spiel, Tanz, Gesang, Glockenspiel, Rhythmik, Notenkunde und Gehörbildung
 3. **Grundstufe 3**
(Alter: 7-9 Jahre) Instrumentalunterricht (Flöte oder Melodika), Rhythmik, Notenkunde, Gehörbildung und Gruppenspiel
- d) Die Kosten der MFE werden monatlich abgebucht.
Die Ausbildungsgebühr wird von den Verantwortlichen festgelegt und bei Bedarf angepasst.
Die Kosten für Unterrichtsmaterial und Instrumente werden von den Eltern bezahlt und sind deren Eigentum.
- e) Näheres hierzu regeln die allgemeinen Rahmenbedingungen im MFE Infobrief.

II. Jugendausbildung

a) Allgemeines:

- Der Musikverein Freundschaft Freiamt e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Blasmusik und damit verbundenes heimatliches Brauchtum zu pflegen und zu wahren. Unter dieser Zielsetzung erfolgt demnach auch die Ausbildung im Verein. Mit dem Beitritt zum Musikverein Freundschaft e.V. ist somit nicht nur das Erlernen eines Instrumentes verbunden, sondern auch die Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.
- Der Jugendleiter organisiert die gesamte Jugendarbeit. Er wird dabei durch die gesamte Vorstandschaft sowie den aktiven Jugendlichen im Verein tatkräftig unterstützt.
- Der Jugendleiter organisiert und koordiniert die Ausbildung und ist in regelmäßigem Kontakt mit den Ausbildern.
- Wünschenswert ist es, wenn die Eltern bei Beginn der Ausbildung passives Mitglied werden.

b) Instrument/Noten/Ausbilder:

- Der Zögling wird an einem Instrument seiner Wahl ausgebildet. Der Verein achtet jedoch darauf, dass der Zögling die Erfordernisse, die das Instrument an ihn stellt, erfüllen kann.
- Der Verein stellt kostengünstig vereinseigene Instrumente für die Ausbildung zur Verfügung, sofern vorhanden. Hierfür wird ein monatlicher Mietpreis festgelegt. Dieser beträgt 10 Euro pro Monat und wird entsprechend abgerechnet. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit an einem eigenen Instrument ausgebildet zu werden. Der Verein ist bei der Beschaffung eines Instrumentes zu günstigen Konditionen gerne behilflich. Sollte im Verein zu Beginn der Ausbildung kein geeignetes Instrument vorhanden sein, sind die Eltern dazu verpflichtet ein Instrument auf eigene Kosten extern zu mieten.
- Ab Eintritt in das Stammorchester des Musikvereins wird das vereinseigene Instrument kostenlos zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen und Einzelfälle (beispielsweise geliehene Instrumente) entscheidet die Vorstandschaft.
- Beschädigungen am Instrument, die auf eine nicht sorgfältige Behandlung (z. B. Fallen lassen, mangelnde Reinigung, etc.) schließen lassen, sind vom Benutzer auf eigene Rechnung zu beheben.
- Die Behebung normaler Verschleißerscheinungen am vereinseigenen Instrument wird durch den Verein vorgenommen und bezahlt.
- Die Kosten für Notenmaterial und Lernbücher sind von den Eltern selbst zu tragen.
- Bei Verlust des Instrumentes oder Utensilien hat der Nutzer Ersatz zu schaffen oder die Kosten für eine Neuanschaffung zu tragen.
- Die Ausbildung erfolgt durch Ausbilder, die vom Verein organisiert werden.

c) Ausbildungsbeitrag/-dauer/-verlauf:

- Der monatliche Beitrag zur Jugendausbildung beträgt für das erste Kind monatlich 45 Euro. Für jedes weitere Kind beträgt der monatliche Beitrag 35 Euro. Der Ausbildungsbeitrag wird durchgezahlt (auch in den Ferien) – wird monatlich abgerechnet.
- Einmal jährlich vor Beginn der Sommerferien besteht im Rahmen eines „Vorspielabend“ einzelner Instrumentengruppen die Möglichkeit der Neuanschaffung zur Ausbildung.
- Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr. Ferien- und Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.
- Eine Unterrichtseinheit beträgt pro Woche 30 bis 45 Minuten, je nach Bedarf.
- Im Unterricht wird theoretisches Wissen, praktisches Können und Instrumentenpflege vermittelt.
- Bei Ausfallzeiten bzw. Verhinderung des Unterrichts müssen sich die Zöglinge und die Ausbilder gegenseitig absprechen.
- Ausbildungsziel ist zunächst das JMLA Junior, dieses sollte innerhalb der ersten zwei Ausbildungsjahre erworben werden. Die Durchführung der Prüfung hierfür ist abhängig

von der jeweiligen Leistungsentwicklung des Schülers. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Prüfung trifft der jeweilige Ausbilder gemeinsam mit dem Jugendleiter.

- Nach Bestehen des JMLA in Bronze erfolgt die Aufnahme in die Jugendkapelle. Die Entscheidung trifft der jeweilige Ausbilder gemeinsam mit dem Schüler, dem Jugendleiter und dem Dirigenten. Das Einverständnis der Eltern ist hierfür erforderlich.
- Anschließend läuft die Ausbildung weiter wie bisher, mit dem Ziel, das JMLA in Silber zu erlangen.
- Innerhalb der Prüfungsvorbereitung findet zusätzlich Theorie-Unterricht in Gruppen statt.
- Mit Erreichen des JMLA in Silber bzw. in Absprache mit dem Ausbilder, dem Jugendleiter und dem Dirigenten erfolgt die Aufnahme in das Stammorchester. Parallel dazu kann die Ausbildung, nach Ermessen des Ausbilders und des Dirigenten, weitergeführt werden.
- Bei klar ersichtlichen Leistungsträgern des Vereins kann durch die Vorstandschaft im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine finanzielle Bezuschussung für weitere musikalische Bildungsmaßnahmen erfolgen. Die Höhe und die Dauer werden ebenfalls durch die Vorstandschaft festgelegt.
- Arbeitnehmer mit vollem Einkommen, die sich nicht mehr in einer beruflichen Ausbildung befinden tragen die Kosten der musikalischen Ausbildung in voller Höhe selbst. Auch hier kann die Vorstandschaft in absoluten Ausnahmefällen eine Einzelfallentscheidung zur Bezuschussung treffen.
- Der Austritt eines Zöglings kann nur zum 30.04. oder 31.10. des laufenden Jahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand oder dem Jugendleiter schriftlich angezeigt werden.

d) Jugendkapelle:

- Der Dirigent der Jugendkapelle organisiert die wöchentlich gemeinsamen Musikproben. Weitere zusätzlich notwendige Probetermine kann er vor Auftritten/Konzerten festlegen.
- Die Aufnahme in die Jugendkapelle erfolgt mit Erreichen des JMLA in Bronze. Ausnahmen entscheidet der Jugenddirigent gemeinsam mit dem Jugendleiter, dem Ausbilder und dem Zögling. Die Proben der Jugendkapelle sind nach Aufnahme in diese, regelmäßig zu besuchen. Ist dies durch Verhinderung (Krankheit, etc.) nicht möglich sollte eine rechtzeitige Mitteilung hierüber beim Dirigenten erfolgen.
- Einmal jährlich findet in den Wintermonaten ein Konzert der Jugendkapelle statt.
- Außerdem werden weitere Veranstaltungen durch die Jugendkapelle musikalisch umrahmt soweit dies erforderlich ist. Die Entscheidung der Teilnahme trifft der Jugenddirigent in Absprache mit dem Jugendleiter. Für Zöglinge der Jugendkapelle besteht an diesen Auftritten Anwesenheitspflicht.